

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung

für den

berufsbegleitenden weiterbildenden Fernstudiengang

Innovative Produktentwicklung im Maschinen- und Gerätebau

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 15, 19, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11. und § 83 Abs. 2 Nr. 6. und § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457) erlässt die Technische Universität Ilmenau („Universität“) die folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Fernstudiengang „*Innovative Produktentwicklung im Maschinen- und Gerätebau*“ („*Studiengang*“). Der Rat der Fakultät für Maschinenbau („*Fakultät*“) der Universität hat die Studienordnung am 29.06.2004 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 12.10.2004 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 31. Mai 2005 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan 1.-3. Semester

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiengangs. Das Studium wird von der Fakultät in Kooperation mit der Physikalisch - Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena angeboten.

(2) Die Durchführung der Lehrveranstaltungen erfordert in der Regel eine Mindestteilnehmerzahl von 10.

(3) Das Studium ist gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität gebührenpflichtig.

(4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer

Die Studiendauer beträgt zwei Jahre, gegliedert in vier Semester. Das Studium beinhaltet mindestens 164 Präsenzstunden und schließt mit der Übergabe eines Zertifikates und eines Abschlusszeugnisses ab.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium/Fachhochschulstudium in einer ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder ein abgeschlossenes Studium an einer Berufsakademie in einer entsprechenden Fachrichtung.

(2) Auf Antrag können auch Bewerber zugelassen werden, die eine für die Teilnahme adäquate Qualifizierung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(3) Der Umgang mit computergestützten Konstruktionssystemen (CAD) ist für die Anfertigung von Belegarbeiten notwendig. Zur Erlangung dieser Studienvoraussetzung wird bei Bedarf das Zusatzmodul Z.01 „CAD-Ausbildung“ angeboten.

§ 4 Ziel des Studiums

Das Studium dient der Qualifizierung von Fachleuten auf den Gebieten der Konstruktion und Produktentwicklung. Die Teilnehmer werden befähigt, neue und marktgerechte Produkte des Maschinen- und Gerätebaues zu konzipieren, zu entwerfen und fertigungsreif zu entwickeln.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Es wird in Form eines berufsbegleitenden Fernstudiums mit Präsenzkursen durchgeführt.

(2) Das Studium vermittelt umfassende Kenntnisse auf folgenden Gebieten: Grundlagen und Methoden der Produktentwicklung, rechnergestützte Verfahren zur Lösungsfindung und Konstruktion, Technisches Design sowie Genauigkeit und Zuverlässigkeit von Produkten, technisch-ökonomische Aspekte der Produktentwicklung und Vertiefungen zur Präzisionstechnik, zu Technologien und Prüfverfahren sowie zu Simulation und rechentechnischen Verfahren. Darüber hinaus können bei Bedarf zusätzliche fachspezifische Kenntnisse vermittelt werden.

(3) Das Studium ist in obligatorische Basismodule und wahlobligatorische Auswahlmodule gemäß Anlage gegliedert. Für alle zu belegenden Module werden Lehrmaterialien und Konsultationen angeboten. Insgesamt sind Auswahlmodule im

Umfang von mindestens 48 Präsenzstunden zu belegen. Ein Auswahlmodul wird durchgeführt, wenn sich mindestens 5 Studierende für dieses entscheiden.

(4) Bestandteil des Studiums ist eine Abschlussarbeit (Mindestumfang 200 Stunden), die im 2. Studienjahr (4. Semester) anzufertigen ist.

§ 6 Studienleistungen

(1) Jedes Modul wird mit einem Leistungsschein abgeschlossen, der die Prüfungsnote für das Modul oder ein Testat ausweist. Die Art der Abschlussverpflichtung ist der Anlage zu entnehmen.

(2) Die Leistungsscheine können in der Regel über einen Zeitraum von vier Jahren akkumuliert werden. Aus der Möglichkeit, Leistungsscheine zu akkumulieren, kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Universitäten zu ihrem Lehrangebot abgeleitet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgt.

Ilmenau, den 12.10.2004

Univ.-Prof. Dr. rer.nat. habil. Peter Scharff
Rektor